

# Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan

SO Photovoltaik „Friedenhain-Süd“

Gemeinde Parkstetten, Landkreis Straubing-Bogen



**Fassung April 2024**



**EISVOGEL**  
büro für landschaftsökologie

**Auftraggeber:**

**GSW Gold Solar Wind Service GmbH**

Otto Hiendl-Straße 15

94356 Kirchroth

Tel: 09428-94790-0

Mail: [info@gold-solarwind.de](mailto:info@gold-solarwind.de)

[www.gold-solarwind.de](http://www.gold-solarwind.de)

**Bearbeitung:**



**EISVOGEL – Büro für Landschaftsökologie**

Angelika Althammer

Dipl.-Ing(FH) Landespflege

Oberwaling 71

94339 Leiblfing

Tel: 09427-249

Mail: [althammer@buero-eisvogel.de](mailto:althammer@buero-eisvogel.de)

**Inhaltsverzeichnis**

		Seite
1.	<b>Prüfungsinhalt</b> .....	4
2.	<b>Datengrundlagen</b> .....	4
3.	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen</b> .....	5
4.	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	5
5	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	5
5.1	<b>Verbotstatbestände</b> .....	5
5.2	<b>Maßnahmen zur Vermeidung</b> .....	20
5.3	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	21
6	<b>Zusammenfassende Bewertung</b> .....	23

## 1. Prüfungsinhalt

### In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

## 2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 7 Begehungen 2023, 2 Begehungen 2024.
- Übersichtsbegehungen zur Habitategnung für Reptilien, 2023
- Artenschutzkartierung, Daten der TK-25.000-Blätter 7041 Münster, 7141 Straubing, Stand 2023.
- Daten der Rebhuhnkartierung Landkreis Straubing-Bogen 2022, 2023.
- Plangebietsumgriff für Bebauungs- und Grünordnungsplan SO PV „Friedenhain-Süd“, mks Architekten – Ingenieure GmbH, 94347 Ascha.
- Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Online-Datenbank, 2023.
- Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse, Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden-Maßnahmen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Juli 2020
- BEZZEL, E., Geiersberger, I., Lossow, G. v. und Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J., (2021): Die Vögel Mitteleuropas, Quelle Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J., NACHTIGALL W., (2018): Die Vögel Mitteleuropas im Flug bestimmen, Quelle Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- TRAUTNER J. (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.

- BERGMANN H.-H. (2018): Die Federn der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- HACHTEL M., et al. (2009)., Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden, Zeitschrift f. Feldherpetologie.

### **3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018Az.: G7-4021.1-2-3 *eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08 / 2018* .

### **4. Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

#### **4.1. Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse**

- Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch Überbauung der Flächen.
- Störwirkung während der Bauphase im unmittelbaren Anlagenbereich.

#### **4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse**

- Dauerhafter Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch Überbauung der Flächen.
- Verringerung potenzieller Fortpflanzungsstätten im Anlagenumfang bis 100 m für Feldvögel mit spezifischem Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen.

#### **4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse**

- Keine.

## **5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **5.1 Verbotstatbestände**

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.**  
**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten**  
 Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**  
**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

**5.1.4. Pflanzenarten** nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor

**5.1.5. Tierarten** nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Fledermäuse: Im Baubereich der geplanten Photovoltaik-Freilandanlagen liegen ausschließlich Ackerflächen. Es sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Lebensräume sowie geeignete Sommer- oder Winterquartiere vorhanden. Eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Europäischer Biber: Der Biber besiedelt das Weihergebiet Parkstetten. Nachweise aus der Artenschutzkartierung sind im Bereich der Weiher 13, 26, 24 (Liebsee Süd und Liebsee Nord) vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass alle Weiher als geeigneter Lebensraum besiedelt werden oder zumindest geeignet Lebensräume darstellen. Der Friedenrainsee ist bedingt durch seine intensive Freizeitnutzung hierbei als eingeschränkt geeignetes Habitat zu werten, da ruhige Zonen für die störungsempfindlichen Tiere weitgehend fehlen. Biber nutzen angrenzende Ackerflächen häufig als Nahrungshabitat, z. B. wenn dort Mais angebaut wird, den sie über „Biberrutschen“ in das Gewässer ziehen. Entlang des am nördlichen Plangebietsrand verlaufenden Grünweges, der an den Friedenrainsee grenzt, konnten keine solchen Biberrutschen festgestellt werden. Auf den ersten

ca. 170 m von der Zufahrt im Südwesten an der SR8 befinden sich Campingparzellen, die über eine innenliegende Straße erschlossen werden. Das Gelände ist bis zum Boden dicht eingezäunt und somit kaum durchlässig für Tiere. Auch entlang des weiteren Südrandes ist die Uferzone an der Außengrenze durch einen dichten Zaun eingefriedet und weitgehend undurchlässig. Es konnten keine größeren Durchschlüpfe festgestellt werden. Auch in den Ufergehölzbeständen an der Südseite waren keine Fraß- oder Nagespuren zu erkennen, die auf den Biber hindeuten. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der intensiv durch Freizeitnutzung geprägte Friedenhaiensee keinen essentiellen Lebensraum darstellt und die angrenzenden Ackerflächen im Plangebiet keine Bedeutung als Nahrungsraum haben. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für weitere prüfungsrelevante Säugetiere ausgeschlossen werden.

#### 5.1.5.2. Reptilien

Grundsätzlich prüfungsrelevant ist die **Zauneidechse**. Sie ist in Bayern in allen TK25-Blättern nachgewiesen bzw. es ist mit einem Vorkommen zu rechnen. Die Prüfungsmethodik basiert auf der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Zauneidechse – Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand Juli 2020.

In der Artenschutzkartierung sind im Raum südlich des Friedenhaiensees keine Nachweise der Zauneidechse vorhanden. Die nächstgelegenen Nachweise finden sich an den Trockenhängen des Buch- und Helmberges bei Steinach nördlich der Autobahn A3.

Daher wurde das Plangebiet im Rahmen einer Relevanzprüfung auf seine Habitateignung untersucht. Die für den Bau der PV-Anlage vorgesehenen Flächen umfassen ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen, die mit im Jahresverlauf meist dichten Kulturen (Getreide, Mais, Kartoffeln, Karotten) bestanden sind. Die Hecken- und Gehölzstrukturen an der Südseite des Friedenhaiensee weisen eine dichte Struktur auf, die Vegetation auf dem vorgelagerte Grünweg wird im Jahresverlauf durch die gute Nährstoffversorgung ebenfalls dicht und sehr hoch, entlang der Einzäunung wachsen Brennnesseln und Waldrebe, die einen dichten Bestand bilden. Hier fehlen offene, besonnte Flächen.

Das ehemalige Freizeitgrundstück auf Flurnummer 2244 Gmk. Parkstetten ist durch einen dichten Gehölzbestand und Strauchsaum mit vorgelagerten hohen nitrophilen Gras-, und Brennnesselfluren gekennzeichnet. Die dichte Vegetation inmitten der Ackerkulturen ermöglicht ebenfalls keine offenen, besonnten Flächen, die als Lebensraum gut geeignet sind.

Im Grenzbereich der geplanten Anlage auf Flurnummer 2179 zur Flurnummer 2268/1 ist im Jahresverlauf die Wiesenvegetation der mit Laubbäumen bestandenen Fläche überwiegend dicht. Auch hier fehlen weitgehend offene (Teil-)flächen sowie erhöhte Sonnenplätze als essentielle Lebensraumstrukturen. In den übrigen Bereichen sind keine für die Art geeignete Lebensraumausstattungen auf den Ackerflächen bzw. den straßenbegleitenden Grünflächen an der Straße nach Unterzeitldorn vorhanden.

Im Bereich der Flurnummer 2177 Gmk. Parkstetten überwiegen die intensiv genutzten Ackerflächen, die von Feldwegen und Grünwegen erschlossen werden. Die Vegetation auf den Grünwegen wächst aufgrund der guten Nährstoffversorgung überwiegend dicht auf. Im Juni wurden die Wege

abgemäht, um die Befahrbarkeit zu erhalten. Essentielle Lebensraumstrukturen für Eidechsen sind nicht vorhanden.

Insgesamt fehlen in allen Bereichen ausgeprägte Sonnenplätze (z. B. für das wichtige morgendliche Aufwärmen) auf offenen vegetationsarmen Flächen, Steinhaufen oder Totholzstrukturen, insbesondere an nach Osten und Süden exponierten Flächen. Geeignete Überwinterungsplätze wie hohlraumreiche Mauern, Steinriegel, Gleisschotterkörper, Totholzhaufen o. ä.) sind in den an die landwirtschaftlichen Flächen angrenzenden Bereichen nicht vorhanden. Die Vorhabensbereiche und deren näheres Umfeld bieten keine essentiell geeigneten Standortbedingungen für das Vorkommen der Art. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen der Vorhabensgebiete keine geeigneten Lebensräume für die Art bieten. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die **Schlingnatter** ist im relevanten TK25-Blatt 7041 – Münster potenziell vorkommend. In der Artenschutzkartierung liegen für die Art keine Fundnachweise vor. Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnenplätzen, aber auch Winterquartieren und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und wärmespeichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsigen Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder (Strom- und Gas-) Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Auch am Siedlungsrand kann man die Tiere vor allem in naturnah gepflegten Gärten sowie an unverfugtem Mauerwerk finden.

Die Ackerflächen in den Vorhabensgebieten weisen keine für die Art essentiellen Lebensraumstrukturen auf, das Plangebiet besitzt kein geeignetes Habitatpotenzial. Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von weiteren Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Reptilien ausgeschlossen werden.

#### 5.1.5.3. Amphibien

Die Vorhabensgebiete umfassen ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Es befinden sich keine Gewässer innerhalb der geplanten PV-Anlagenflächen. Die Flächen grenzen auch nicht unmittelbar an Gewässer an. Der Friedenhaiensee ist in den Randbereichen stark mit Gehölzen bewachsen, die Uferbereiche liegen ca. 2,5 m tiefer als das umgebende Gelände und werden stark durch Freizeitnutzungen geprägt. Bei den Kartierungsbegehungen konnten Rufe des Seefrosches (*Rana ridibunda*) gehört werden, der im Weihergebiet Parkstetten weit verbreitet vorkommt.

Das Gebiet ist für (Pionier)Arten, die offene und vegetationsfreien Habitate mit sich schnell erwärmenden, flachen Laichgewässern benötigen, ungeeignet. Für Gelbbauchunke, Wechselkröte, Kreuzkröte oder Knoblauchkröte ist der Friedenhaiensee als Habitat ungeeignet. In den angrenzenden Flächen sind keine geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien vorhanden. Eine Betroffenheit der Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von weiteren Arten des Anhangs IV FFH-RL kann der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Amphibien ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Vögel erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al.). Es wurden 2023 7 Ortsbegehungen zu unterschiedlichen Uhrzeiten durchgeführt, davon zwei Abendbegehungen zur akustischen Erfassung spezieller Arten (z. B. Wachteln). Die Kartierungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen im Wirkungsbereich der Maßnahme. Die Artbestimmung erfolgte mittels arttypischer Rufe und Gesänge sowie durch Sichtbeobachtungen mit Fernglas und Spektiv. Im März 2024 wurden 2 ergänzende Ortsbegehungen zur Erfassung von Rebhühnern durchgeführt. Die Erfassung erfolgte nach Sonnenuntergang mittels Balzruf-Klangattrappe zur Erfassung von Rebhähnen im Gebiet.

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

<i>Datum</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Wetterverhältnisse</i>
<b>05. 04. 2023</b>	8:00 - 10:30 Uhr	sonnig, 0 °C
<b>22. 04. 2023</b>	7:45 - 10:00 Uhr	sonnig, 13 °C, leicht windig
<b>04. 05. 2023</b>	6:30 – 9:30 Uhr	sonnig, 8 °C
<b>22. 05. 2023</b>	5:30 - 8:30 Uhr	Sonnig, 13 °C
<b>31. 05. 2023</b>	5:00 – 7:30 Uhr	wolkig, 15 °C
<b>13. 06. 2023</b>	21:30 – 23:00 Uhr	wolkenlos, 18 °C
<b>06. 07. 2023</b>	21:15 – 22:15 Uhr	leicht bewölkt, 20 °C
<b>12.03.2024</b>	18:30 – 19:00 Uhr	windstill, 10 °C
<b>26.03.2024</b>	19:00 – 19:40 Uhr	windstill, 9 °C

Insgesamt wurden bei den Erfassungen 24 prüfungsrelevante Vogelarten festgestellt:

Tabelle 2: Erfasste prüfungsrelevante Arten:

<b>Dt. Artname</b>	<b>Wissenschaftl. Artname</b>	<b>RLB</b>	<b>RLD</b>	<b>VSR</b>	<b>Schutz</b>	<b>EHZ</b>	<b>Brutstatus</b>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-	s	g	A
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	b	g	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	x	b	s	C
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	b	u	A
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-	b	u	A
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-	b	u	A
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-	b	g	A
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	x	b	g	Nahrungsgast
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-	b	u	Flugsichtung
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	-	b	g	A
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	x	b	g	Paar /Flug
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	b	g	B
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	-	-	x	b	g	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-	b	u	Nahrungsgast
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	b	g	A
Neuntöter	<i>Lanius colluria</i>	V	-	x	b	g	A
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	b	g	A
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	x	b	s	B
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	x	b	g	Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-	b	u	A
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	-	s	g	C
W.-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	b	g	C

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

**RLB** = Rote Liste Bayern 2016, **RLD** = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste, \* = Nicht gefährdet

**VSR** = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

**Schutz** = Nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG ( b – besonders geschützt, s – streng geschützt )

**EHZ** = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig, s – schlecht )

**Brutstatus** = Brutstatus nach Südbeck 2005 A = möglicherweise, B = wahrscheinlich brütend

Die im Untersuchungsraum erfassten Arten sind in **ANLAGE 1 zur saP** – Lageplan Bestandserfassung Vögel zur SO Photovoltaik „Friedenhain-Süd“ dargestellt.

Artenliste und Erläuterung zum Bestandsplan Anlage 1 verwendete Kürzel

Kürzel	Dt. Name	Wissens. Name	Prüfungsrelevant
A	Amsel	Turdus merula	
B	Buchfink	Fringilla coelebs	
Ba	Bachstelze	Motacilla alba	
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis	x
E	Elster	Pica pica	
Ei	Eichelhäher	Garrulus glandarius	
Fa	Fasan	Phasianus colchicus	
Fe	Feldsperling	Passer montanus	x
Fl	Feldlerche	Alauda arvensis	x
G	Goldammer	Emberiza citrinella	x
Gf	Grünfink	Chloris chloris	
Gi	Girlitz	Serinus serinus	
Gr	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	x
Gp	Gelbspötter	Hippolais icterina	x
Gra	Graugans	Anser anser	x
Grr	Graureiher	Ardea cinerea	x
Gü	Grünspecht	Picus viridis	x
H	Hausperling	Passer domesticus	
Hä	Bluthänfling	Carduelis cannabina	x
Hö	Höckerschwan	Cygnus olor	x
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	
K	Kohlmeise	Parus major	
Ku	Kuckuck	Cuculus canorus	x
Lm	Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	x
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	
Ms	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	x
N	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	x
Nig	Nilgans	Alopochen aegyptiacus	
Nt	Neuntöter	Lanius collaris	x
P	Pirol	Oriolus oriolus	x

Re	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	x
Rg	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	
Rs	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	x
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Sa	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	x
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	
Sir	Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	x
Su	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	
Sum	Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	
St	Wiesen-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	x
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	x
Wo	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	x
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	

Blau markierte Vögel sind Arten, die an Gewässern brüten und nur zur Nahrungsaufnahme auf den Flächen anzutreffen oder im Flug zu beobachten waren.

**Gebietsbeschreibung:**

Die geplanten Photovoltaikanlagen befinden sich in drei Teilgebieten zwischen dem Friedenhaiensee im Norden, westlich von Bielhof und nördlich von Unterzeitldorn (Stadt Straubing). Bei den Flächen handelt es sich ausnahmslos um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Teilbereich südlich Friedenhaiensee:

Die Flächen erstrecken sich östlich der Kreisstraße SR 8 an der Südseite des Friedenhaiensees auf etwa 650 m Länge nach Osten, ein weiteres Baufeld reicht im Südosten weitere ca. 280 m nach Osten bis kurz vor das Sportzentrum Parkstetten aus. Von Nord nach Süd erstreckt sich die Fläche zwischen 240 m bis 320 m, das Baufeld im Südosten ist von Nord nach Süd ca. 145 m tief. Im Norden begrenzt ein Feldweg (kaum benutzter Grünweg) das Gebiet, an den sich die eingezäunten, mit Gehölzen bestandenen Uferbereiche des Friedenhaiensees anschließen. Dieser wird als Freizeit- und Sportanlage (Wasserski und Wakeboards) sowie Campingplatz intensiv genutzt. Im Südosten an der Zufahrt von der Kreisstraße SR 8 sind auf ca. 170 m des Ufers Campingparzellen angelegt.

Nach Südosten und Süden grenzen weitere Ackerflächen bis zur Kreisstraße SR 15 an, im Südwesten befinden sich Stilllegungsflächen (Fl.-Nr. 2243) mit einer Blühflächeneinsaat nördlich des dortigen Grabens. Die vielen verholzten Stängel sind für Vögel sehr attraktiv. Im Nordwesten der Flurnummer 2244 grenzt ein brachliegendes ehemaliges Freizeitgrundstück an. In dem Bereich ist auch ein alter, eingezäunter Garten mit auffälligen Gebäuden. Neben einem der Gebäude wurde ein kopfloses Huhn vorgefunden, was auf eine Besiedelung mit Raubsäugern (evtl. Fuchs oder Marder) hindeutet. Der Gehölzbestand (Obstbäume, Laubbäume, Strauchaufwuchs) ist dicht, die wenigen offeneren Teilflächen mit einer dichten Altgras- und Brennesselflur bewachsen.

Im Osten werden die Felder durch eine Hecke vom Siedlungsbereich mit Sportplatz und weiteren landwirtschaftlichen Feldern abgetrennt.

Die Feldwege im Gebiet südlich der Friedenhainsees werden von Spaziergängern, häufig mit Hunden, regelmäßig frequentiert.

#### Teilbereich westlich Bielhof:

Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche südlich der Kreisstraße S 8, die im Norden durch eine mit Großbäumen bestandene extensive Wiese begrenzt wird. Im Osten grenzt die Gemeindestraße nach Unterzeitldorn an, die nur mit einzelnen Bäumen bestanden ist. Im Süden und Westen erstrecken sich weitere Ackerflächen. Die Fläche wird von Ost nach West durch eine 20kV-Freileitung gequert.

#### Teilbereich nördlich Unterzeitldorn:

Die Fläche umfasst einen Acker, liegt ca. 230 m nördlich des Ortsrandes von Unterzeitldorn und reicht von der Staatsstraße St 2125 im Westen ca. 380 m nach Osten bis zur Gemeindestraße nach Bielhof. Von Süden nach Norden beträgt die Tiefe ca. 135 m. Im Norden und Südwesten grenzen weitere Ackerflächen an, im Südosten befinden sich Wiesen bzw. Pferdekoppeln.

## Ergebnisse:

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 24 prüfungsrelevante Vögel festgestellt.

### **Feldvögel / Bodenbrüter:**

Auf den großen Ackerflächen konnten mehrere Feldvogelarten festgestellt werden.

#### Feldlerche:

Bei jeder Begehung war der Gesang von unterschiedlichen Lerchenmännchen zu hören, die auch immer in ähnlichen Bereichen stattfanden, so dass sicher fünf Lerchenpaare kartiert werden konnten, die auch durch regelmäßige Landung in den Feldern mit z.T. Futter im Schnabel als sicher brütend eingestuft wurden. Ende Mai konnten dann die bereits ausgewachsene Jungvögel der ersten Brut beobachtet werden, deren Aufzucht trotz des nassen Aprils gelang. Die Nachweispunkte im Lageplan stellen die eingegrenzten Revierzentren dar.

Eine Betroffenheit ergibt sich ausschließlich im Teilbereich südlich des Friedenhainsees. Zwei Reviere befinden sich unmittelbar innerhalb der geplanten Anlagenbereiche (Fl.-Nrn. 2224 und 2248). Zwei weitere Reviere kommt innerhalb des 100m-Störbereiches der Anlagen zu liegen (Fl.-Nrn. 2231 und 2253). Die betroffenen Reviere sind im Lageplan zur Bestandserfassung mit roter Symbolfarbe gekennzeichnet. Es sind somit insgesamt **4 Reviere der Feldlerche** als betroffen einzustufen.

In den Teilbereichen westlich Bielhof und nördlich von Unterzeitldorn ergeben sich keine Betroffenheiten für die Feldlerche.

Um eine Besiedelung der überplanten Ackerflächen zu Brutzwecken auszuschließen sind als Vermeidungsmaßnahme flächige Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen, wenn der Anlagenbau innerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 15.08 zu liegen kommt (vgl. Punkt 5.2.).

Für die betroffenen Reviere der Feldlerche sind Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) umzusetzen. (vgl. Punkt 5.3.)

Wiesenschafstelze:

Ab Mitte Mai wurden mehrere Wiesen-Schafstelzen auf den Feldern gesichtet, von denen sechs Paare sicher gebrütet haben, was durch regelmäßiges Landen an den gleichen Stellen im Feld und Warnrufe bzw. Ablenkungsmanöver bei Annäherung erkennbar war. Auch hier sind die eingegrenzten Revierzentren angegeben.

Eine Betroffenheit ergibt sich für die Art ausschließlich im Teilbereich südlich des Friedenrainsees. Ein direkt betroffenes Revier befindet sich innerhalb des unmittelbaren Anlagenbereiches (Fl.-Nr. 2248). Innerhalb eines Bereiches von bis zu 50 m um die Anlagen kommen drei weitere betroffene Reviere zu liegen (Fl.-Nrn. 1254, 2236 und 2253). Da Wiesenschafstelzen ein weniger ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen aufweisen, besiedeln sie auch Flächen in Abständen bis zu etwa 50 m zu vorhandenen Sichtkulissen. Eine stark ausgeprägte Verdrängungswirkung durch die geplanten PV-Anlagen ist in einem Abstand von 50 m bis 100 m zur den Anlagen nicht mehr zu prognostizieren.

In den Teilbereichen westlich Bielhof und nördlich von Unterzeitldorn ergeben sich keine Betroffenheiten für die Wiesenschafstelze.

Es sind somit **4 Reviere der Wiesen-Schafstelze** als unmittelbar betroffen einzustufen.

Um eine Besiedelung der überplanten Ackerflächen zu Brutzwecken auszuschließen sind als Vermeidungsmaßnahme flächige Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, wenn der Anlagenbau innerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 15.08 zu liegen kommt (vgl. Punkt 5.2.).

Für die betroffenen Reviere der Wiesenschafstelze ist können die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerchen herangezogen werden. Eigene CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich (vgl. Punkt 5.3.)

Rebhuhn:

Bei der Morgenbegehung am 04.05.2023 konnte ein Rebhuhn-Paar auf dem Feldweg zwischen Staatsstraße und Wiesen-Brachfläche (Fl.-Nr. 2243) im Westen beobachtet werden, das dann schnell in der angrenzenden Hecke Schutz suchte. Am 22.05.2023 war in der nördlich angrenzenden Ackerfläche (Fl.-Nr. 2243/6) ein Paar westlich des brach liegenden Freizeitgeländes nahe der dortigen Blühfläche zu beobachten (wegen der Reviernähe möglicherweise dasselbe Paar). Aufgrund der zeitlich Nähe der Beobachtungen wird die Art im Gebiet als wahrscheinlich brütend eingestuft.

Da aus den Ergebnissen des Landkreis-Rebhuhnprojektes der Jahre 2022 und 2023 weitere Fundnachweise im Gebiet östlich des Friedenrainsees sowie bei Unterzeitldorn vorliegen, wurden im März 2024 zwei Nachbegehungen in der Balzzeit durchgeführt, um Rebhähne im Gebiet zu erfassen. Mittels Klangattrappe und artspezifischen Balzrufen wurden die Teilgebiete abgegangen. Dabei konnten insgesamt 9 rufende Rebhähne erfasst werden, deren Fundnachweise in Anlage 1 zur saP verzeichnet sind:

- 5 Rebhähne im Teilbereich Friedenrain-Süd
- 2 Rebhähne im Teilbereich östlich Bielhof
- 2 Rebhähne im Teilbereich Unterzeitldorn

Die Rebhahn-Nachweise sind hierbei nicht mit Revieren gleichzusetzen, da sich die Rebhühner zu der Zeit in der Paarbildungsphase befinden und nicht alle Hähne eine Partnerin finden. Weibliche Rebhühner sind in der Regel deutlich in der Unterzahl. Die Rebhähne jagen sich gegenseitig und fliegen viel umher. Verpaarte Rebhühner verlassen zudem häufig den winterlichen Lebensraum und ziehen im Umkreis von 1- 3 km weiter. Unverpaarte Rebhähne fliegen bis in den Mai sehr weit umher (bis zu 17 km wurden nachgewiesen), um ggf. andernorts eine Partnerin zu finden.

Die Brut erfolgt spät im Jahr ab Juni und findet fast nie auf intensiv genutzten und gespritzten Äckern statt. Kernstrukturen zum Brüten bilden Wiesen, Säume von Hecken, Feldraine, Brachen und Blühflächen. Die im Gebiet vorhandenen entsprechenden Strukturen befinden sich schwerpunktmäßig südlich und östlich der Kreisstraße SR 6 mit den dortigen extensiven, baumbestandenen Wiesen, Brachflächen, Kleinhecken und Säumen. Dort wurde im Frühjahr 2023 die Art zweimal gesichtet, während in den weitläufigen Ackerflächen keine Nachweise erbracht werden konnten. Im Bereich Unterzeitldorn sind die am Ortsrand befindlichen Pferdekoppeln als Bruthabitat grundsätzlich geeignet. Hier konnte 2023 jedoch kein Nachweis festgestellt werden.

Die Lebensraumstrukturen im Gebiet sind nicht in allen Bereichen für eine erfolgreiche Brut bzw. Kükenaufzucht günstig. Flächen mit Nähe zu hohen Bäumen (z.B. Südrand Friedenhainsee, Bäume westlich Bielhof) bieten Ansitzwarten für Greifvögel, z. B. für die im Gebiet nachgewiesenen Arten Turmfalke und Waldohreule. Auch die Saatkrähen stellen eine potenzielle Gefahr für Rebhuhnküken dar. Im Bereich des brachliegenden Freizeitgeländes auf Flurnummer 2244 (Totfund Huhn) ist mit Vorkommen von Raubsäugern (Fuchs, Marder) zu rechnen, die als Hauptprädatoren großen Einfluss auf den Bruterfolg haben.

Die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen beanspruchen ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, die nicht als vorrangiges Bruthabitat einzustufen sind. Über die Eignung von begrüntem Solarparks als Lebensraum für das Rebhuhn liegen noch kaum Daten vor. In bislang bekannten Untersuchungen halten sich die Tiere in den Randbereichen der Anlagen, z. B. mit Wiesen- oder Brachestreifen auf. Die meist kurzrasig gemähten Innerbereiche der Anlagen werden eher gemieden, da Rebhühner einen ungemähten Vegetationsbestand bevorzugen, der Deckung und Insektennahrung bietet.

Die im Zuge der Photovoltaikanlagen entstehenden mindestens 5 m breiten Randeingrünungen mit Hecken und begleitendem Wiesensaum lassen neue essentielle Lebensraumstrukturen entstehen, die als Bruthabitate geeignet sind und die lokale Population fördern können. Die Photovoltaikanlagen mit Zaun und Modulen bieten aber auch zusätzliche Ansitzwarten für Greifvögel, was sich nachteilig auf den Aufzucherfolg auswirken kann. Zusätzliche Baumpflanzungen in Hecken fördern diesen Nachteil. Die optimale „Rebhuhn-Hecke“ sollte ausschließlich aus Sträuchern mit einer Höhe von maximal 3 m bestehen. Baumartige Sträucher oder Bäume sind ungeeignet. Daher sind als Vermeidungsmaßnahme zur Verringerung des Prädatorenrisikos ausschließlich Sträucher für die vorgesehenen Hecken zur Randeingrünung zu verwenden (vgl. Punkt 5.2).

Die linearen Hecken werden gerne von Füchsen abgesucht, was bei Rebhühnern zu Verlusten in der Brutzeit führen kann. Da in den gesamten Anlagenbereichen insgesamt ca. 2,8 km Hecken und ca. 2 km extensive Wiesensäume außerhalb des eingefriedeten Anlagenflächen entstehen, wird der positive Effekt der zusätzlichen essentiellen Lebensraumstrukturen jedoch höher gewichtet. Durch die zum Teil sehr langen und weitläufig verteilten Strukturen kann das Prädatorenrisiko verringert werden.

Wesentlich bedeutender für einen Bruterfolg ist die Pflege dieser Randeingrünungen, insbesondere der Wiesensäume. Hier ist als Vermeidungsmaßnahme von Störungen während der Brutzeit und Brutverlusten durch Töten von Individuen das Mähen auf eine einmalige Mahd nach dem 15. August des Jahres zu beschränken (vgl. Punkt 5.2.). Die Maßnahme hat erheblichen Einfluss auf den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population.

Da nicht auszuschließen ist, dass der an der Südseite des Friedenhaiensees verlaufende kaum befahrene Grünweg als Bruthabitat genutzt wird, ist als weitere Vermeidungsmaßnahme ein Be-fahren des Grünweges im Zuge der Baumaßnahmen während der Brutzeit (15.03. bis 15.08) durch Baufahrzeuge auszuschließen (vgl. Punkt 5.2).

Da eine Besiedelung der überplanten Ackerflächen zu Brutzwecken nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind als Vermeidungsmaßnahme flächige Vergrämnungsmaßnahmen analog zu Feldlerche und Wiesenschafstelze durchzuführen (vgl. Punkt 5.2.).

#### Wachtel:

Die Art konnte bei den Abendbegehungen in allen Teilbereichen nicht nachgewiesen werden. Eine unmittelbare Betroffenheit der Art kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Aufgrund extremer Bestandsfluktuationen, die zum Teil auch durch klimatisch bedingte Invasionen verursacht sind, der schwierigen Erfassung der Bestände durch die kurzen Rufphasen und der nur begrenzt möglichen Unterscheidung zwischen Brutvögeln und Durchzüglern sowie dem unzureichend erforschten Zugablauf im Frühjahr und Sommer sind Aussagen über die langfristige Bestandsentwicklung in Mitteleuropa kaum möglich. Wachtelvorkommen sind durch sehr starke jährliche Schwankungen des Bestandes gekennzeichnet. Die Vorkommen der Zugvögel sind unregelmäßig und weisen hohe Bestandsunterschiede auf, die Siedlungsdichte kann dadurch stark schwanken.

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Typische Brutbiotope sind Getreideflächen, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

Ähnlich wie beim Rebhuhn kann die Anlage der Saum- und Randstrukturen in Verbindung mit den angrenzenden Grün- und Feldwegen sowie den Ackerflächen durch den entstehenden Struktur-reichtum zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen führen. Ein artspezifisches Meide-verhalten gegenüber den Anlagen oder Eingrünungen ist nicht bekannt. Da im Gebiet weiterhin große Anteile an Ackerflächen vorhanden sind, auf denen artspezifisch geeignete landwirtschaftlichen Kulturen angebaut werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Lebensrauman-gebot im Gebiet für die Art durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Da aufgrund der potenziellen Eignung eine Besiedelung der überplanten Ackerflächen zu Brutzwe-cken nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind als Vermeidungsmaßnahme flächige Vergrämnungsmaßnahmen analog zu Feldlerche, Wiesenschafstelze und Rebhuhn durchzuführen (vgl. Punkt 5.2.).

Kiebitz:

Vorkommen des Kiebitz sind in der Artenschutzkartierung Bayern für das Gebiet südlich des Friedenhainsees bis Fischerdorf sowie von Bielhof bis Unterzeitldorn nicht verzeichnet. Nördlich der SR 15 und östlich der St2125 bei Kößnach sind die nächstgelegenen Fundpunkte. Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in den Wiesenbrüteregebieten „Donautal bei Pittrich“ und „Donautal Aufferder“ westlich von Kößnach sowie in der Oberauer Schleife.

Die Art konnte bei den Begehungen in allen Teilbereichen nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**Baum,- Hecken,- und Höhlenbewohner:**Dorngrasmücke:

In dem Untersuchungsraum waren Dorngrasmücken ausschließlich in der südwestlich an das Gebiet angrenzenden Stilllegungsfläche auf Flurnummer 2243 nachzuweisen. Wegen des dichten Bewuchses mit holzigen Stängeln von Distelarten wurde dieser Lebensraum von fünf Paaren zur Brut genutzt, obwohl sie sonst eher im bodennahen Bereich von Hecken brüten. Mehrere Männchen konnten dabei bei ihren typischen Balzflügen beobachtet werden. Da die Fläche außerhalb des Vorhabensgebietes liegt, ist eine Betroffenheit der Art nicht gegeben.

Feldsperling:

Feldsperlinge waren nur im Südosten des Teilbereiches nördlich Unterzeitldorn in der Umgebung des dortigen Wohnhauses (Fl.-Nr. 44) zu beobachten. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, essentielle Lebensräume der Art werden nicht beansprucht. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Gartenrotschwanz:

Ein Gartenrotschwanz-Männchen wurde nur einmal im Gehölzsaum des Friedenhainsees nahe der dortigen Ferienhäuser gesehen und konnte auch zweimal singen gehört werden. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Gelbspötter:

Ein Gelbspötter-Männchen sang ab Ende Mai regelmäßig im Ufergehölzsaum des nördlich angrenzenden Friedenhainsees. Eine Brut ist daher wahrscheinlich. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Goldammer:

Die Goldammer konnte regelmäßig am östlichen Gehölzrand des Feldgehölzes auf Flurnummer 2244 nachgewiesen werden. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Grünspecht:

Der Grünspecht konnte im Bereich des Feldgehölzes auf Flurnummer 2244 und bei der Hofstelle Bielhof Haus-Nr. 20 südlich der Fl.-Nr. 2242 rufen gehört werden. Die Art brütet in Baumhöhlen

und sucht gerne extensive Wiesen und Gärten zur Nahrungssuche auf. Die Nachweise liegen außerhalb der Anlagenbereiche, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

#### Kuckuck:

Am 04.05.23 konnte ein Kuckucks-Paar nachgewiesen werden, das von Süden kommend in den Gehölzrand des Friedenhaiensees flog. Sie suchen oft im Schilf nach Nestern von z. B. Rohrsängern, die eine häufige Wirtsart darstellen. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

#### Nachtigall:

Eine Nachtigall konnte mehrmals im Gehölzrand des Friedenhaiensees singen gehört werden. Da sie bei der Abend/ Nachtbegehung im Juni nicht mehr gesungen hat, kann von erfolgreicher Brut ausgegangen werden, da nur unverpaarte Männchen noch im Juni singen. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

#### Neuntöter:

Bei der Begehung am 22.05.23 wurde der krächzende Warnruf des Neuntötters in der kleinen Hecke zwischen Staatsstraße und Wiesenbrache unmittelbar westlich der Flurnummer 2243 gehört. Wegen des späten Zeitpunkts ist er kein Durchzügler mehr, es ist davon auszugehen, dass er bereits ein Hecken-Revier im Umkreis besetzt hat. Jedoch fliegen die Männchen sehr weite Strecken zur Nahrungssuche, so dass die Hecke an der Staatsstraße nicht zwingend die Brutstätte sein muss. Da durch das Vorhaben keine Heckenstrukturen beansprucht werden, kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass die lokale Population durch die entstehenden Hecken und extensiven Wiesenflächen der PV-Anlagen zusätzliche Habitate erhält.

#### Pirol:

Der Pirol konnte mehrmals im Gehölzsaum des Friedenhaiensees nachgewiesen werden. Er brütet in hohen Bäumen. Es waren auch Rufe weiter entfernter Pirole (nördlich und im kleinen Wäldchen südöstlich) zu hören, so dass von einer stabilen Population ausgegangen werden kann. Die Nachweise liegen außerhalb der Anlagenbereiche, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

#### Waldohreule:

Bei der Nachtbegehung im Juni konnte man am östlichen Gehölzsaum des Friedenhaiensees eine große Eule auffliegen sehen. Im östlichen Bereich waren Bettelrufe mehrerer junger Waldohreulen zu vernehmen, so dass von einem Brutrevier in den dortigen Bäumen auszugehen ist. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

#### Nahrungsgäste:

Im Untersuchungsbereich wurden verschiedene Arten erfasst, die das Gebiet lediglich kurzzeitig zur Nahrungssuche aufsuchen. Brutreviere sind auf den geplanten Vorhabensflächen mangels geeigneter Lebensraumausstattung nicht nachgewiesen.

Bluthänfling:

Bluthänflinge waren im Bereich der Stilllegungsfläche auf Fl.-Nr. 2243 sowie auf der Wiesenfläche südöstlich der Flurnummer 2177 zu beobachten. Als körner- und samensuchende Art waren diese Bereiche zur Nahrungssuche geeignet. Die Art brütet in Gehölzen, eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Lachmöwen:

Im April waren noch viele Lachmöwen auf den Feldern zur Nahrungssuche unterwegs, danach sind sie vermutlich in die Brutgebiete an der Donau abgewandert. Die Art legt das Nest auf dem Boden an, meist in Vegetationsbeständen (niedriges Schilf, Seggenbulten, Schwimmblattflächen o. ä.).

Mehl- und Rauchschnalben:

Beider Arten überflogen regelmäßig die Felder zur Nahrungssuche. Sie haben ihre Brutstätten in den nahegelegenen landwirtschaftlich geprägten Siedlungsbereichen, u.a. an einem Stall in Fischerdorf. Die Vorhabensflächen sind als Lebens- und Fortpflanzungsräume ungeeignet. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Saatkrähe:

Vereinzelt konnte man Saatkrähen, vermutlich aus der Kolonie im Tiergarten der Straubing, bei der Nahrungssuche auf den Feldflächen beobachten. Die Art brütet in mittleren bis großen Kolonien auf hohen Bäumen. Die Vorhabensflächen sind als Lebens- und Fortpflanzungsräume ungeeignet. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Stieglitz:

Stieglitze konnten einmal zur Nahrungssuche auf der Stilllegungsfläche Fl.-Nr. 2243 beobachtet werden. Die Art brütet in offenen und halboffenen Landschaften mit Obstgärten, Hecken, Feldgehölzen. Wichtig sind angrenzende Flächen mit samentragenden Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Die Vorhabensflächen sind als Lebens- und Fortpflanzungsräume ungeeignet. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Turmfalke:

Ein Turmfalke überflog mehrmals das Gebiet im Bereich Bielhof. Die weit verbreitete Art nutzt überwiegend Bäume, Feldscheunen und hohe Gebäude als Brutplatz. Die Vorhabensflächen sind als Lebens- und Fortpflanzungsräume ungeeignet. Photovoltaikmodule werden als Ansitzwarten für die Jagd gelegentlich genutzt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Wasservögel:

Aufgrund der Nähe zur Weiherlandschaft Parkstetten und zur Donau im Westen sind im Gebiet Wasservögel zu beobachten, die sich entweder zur Nahrungssuche aufhalten oder sich zwischen den Gewässerflächen bewegen. Durch die Errichtung der Freiland-Photovoltaikanlagen sind keine essentiellen Lebensräume dieser Arten betroffen.

Graugans:

Es war regelmäßig eine größere Gruppe von ca. 12 Graugänsen auf den offenen Feldflächen im östlichen Bereich des Friedenhaiensees bei der Nahrungssuche zu beobachten. Die Art brütet an schwer zugänglichen Stellen in Gewässernähe. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Graureiher:

Bei jeder Begehung konnten fliegende Graureiher nachgewiesen werden, die vermutlich nach der Nahrungssuche an den Weihern wieder in Richtung Donau abflogen. Die Art brütet meist in Kolonien auf hohen Bäumen, überwiegend an Waldrändern und kleineren Waldbeständen. Gewässer-nahe Flächen werden zur Nahrungssuche angefliegen. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Höckerschwan:

Ein Höckerschwan-Paar überflog bei nur einer Begehung das Gebiet. Die Art brütet im Weihergebiet Parkstetten auf gewässernahen Ufer- oder Inselflächen mit dichtem Vegetations- oder Schilfbestand. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

## 5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahmen allgemein für Feldvögel: Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit ( Mitte August – Ende Februar ) auszuführen oder es sind Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn Anfang März bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten.  
Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im Abstand von ca. 20 m eingeschlagen und oben mit Flatterbändern versehen.  
Die Maßnahme dient der Vermeidung der Ansiedlung von Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn und Wachtel zu Brutzwecken im Gebiet.
- Vermeidungsmaßnahmen Rebhuhn:
  - Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, darf der Grünweg südlich des Friedenhaiensees Flurnummer 2249 in der Brutzeit von 01.03. – 15.08. des Jahres nicht zu Bauzwecken befahren werden.
  - Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist eine Mahd der Wiesensäume entlang der Hecken sowie der unbepflanzten Wiesensäume außerhalb der Einfriedung ausschließlich nach dem 15.08. des Jahres zulässig.
  - Um den Prädatorendruck auf die lokale Population zu verringern, sind für die Bepflanzung der Randeingrünungen ausschließlich Sträucher zu verwenden. Auf baumartige Sträucher und Bäume ist zu verzichten.

### 5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

#### 1. Feldlerche:

Als Ausgleich für die betroffenen **vier Brutreviere** von Feldlerchen kann aus nachfolgenden Maßnahmenalternativen ausgewählt werden. Die angegebenen Flächen sind jeweils **je betroffenes Revier** zu erbringen:

##### Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen:

- Es sind 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar anzulegen. Größe 20 m<sup>2</sup> je Fenster. Maximalzahl sind 2 - 4 Fenster pro Hektar. Die Lage der Fenster ist jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
  - Blüh- und Brachestreifen: Es sind Blüh- und Brachestreifen im Verhältnis ca. 1:1 aneinandergrenzend anzulegen. Mindestlänge je 100m und Mindestbreite je 10 m.
  - Jährlicher Umbruch des Brachestreifens im Zeitraum zwischen 15.08 – 01.03.
  - Einsaat des Blühstreifens mit standortspezifischer, regionaler Saatmischung mit 50-70 % der regulären Saatmenge, zur Erzielung eines lückigen Bestandes.
  - Keine Mahd und Bodenbearbeitung des Blühstreifens, außer bei zu dichtem Aufwuchs nach dem ersten Jahr, was für Feldlerchen kein geeignetes Habitat darstellt. Nur dann Mahd zwischen 15.08. und 01.03. mit Abfuhr des Mähgutes.
  - Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche, danach Neuansaat oder Flächenwechsel.
  - Die Lerchenfenster sowie die Blüh- und Brachestreifen sind innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße zu verteilen.
  - Mind. 25 m Abstand zum Feldrand und 100 m zu Gebäuden, Hecken, Wald, ... und mind. 100 m Abstand zur PV- Anlage
  - Fenster sind mit Einsaat anzulegen, ohne Herbizideinsatz, Düngung oder Pflanzenschutzmitteleinsatz. Auch keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- Lage im Gemeindegebiet bzw. im Nutzungsbereich der lokalen Population

##### Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache:

- Blühstreifen: Lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen. Verhältnis Brache zu Blühfläche 1 : 1
- Mindestgröße für Teilfläche: 0,2 ha
- In Kombination mit 10 Lerchenfenstern 0,2 ha, sonst 0,5 ha pro Brutpaar
- Abstände wie bei Lerchenfenstern.
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m.
- Kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz zulässig. Keine Mahd und Bodenbearbeitung
- Bewirtschaftungsruhe während der Brutzeit von 01.03. – 15.08., erst nach Mitte August wird möglichst streifenweise versetzt gemäht und das Schnittgut abgefahren, wenn der Aufwuchs nach dem ersten Jahr zu dicht ist.
- Natürliche Sukzession oder Ansaat von Wildpflanzen mit reduzierter Saatmenge.
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.

- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich und über 3 ha verteilt.

#### Erweiterter Saatreihenabstand:

- Getreide (Winterweizen, Sommergetreide oder Triticale) im doppelten Saatreihenabstand, mind. 30 cm.
- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz.
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung zwischen 15.03. und 01.07.
- 1 ha am Stück pro Brutpaar, nicht in Teilflächen möglich.
- Jährliches Wechseln der Fläche möglich.
- 1 ha am Stück pro Brutpaar, nicht in Teilflächen.

Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison Anfang März des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres.

Die CEF-Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Bei rotierenden Maßnahmen kann eine schuldrechtliche Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z.B. einem Landschaftspflegeverband geschlossen werden.

Die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren. In der Dokumentation sind die Maßnahmen entsprechend den Vorgaben nachzuweisen und auf einer Plankarte darzustellen. Die Durchführung ist per Nachweis mit Foto zu bestätigen.

## 2. Wiesenschafstelze:

Der Ausgleich für die betroffenen **4 Reviere** für die Wiesenschafstelze kann auf den CEF-Flächen für die Feldlerche erfolgen, es sind keine eigenen Flächen zu erbringen. Die Art profitiert von der Anlage der wechselnden Flächenangebote und steht nicht in direkter Revierkonkurrenz zur Feldlerche.

## 3. Rebhuhn:

Für das Rebhuhn sind keine gesonderten CEF-Maßnahmen erforderlich. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen für Feldlerche und Wiesenschafstelze (vgl. Punkt 5.3.) führen durch die Anlagen von Brachestreifen im Landschaftsraum zu zusätzlichen Brut- und Nahrungsangeboten, die vom Rebhuhn genutzt werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen nach Punkt 5.2 durch die im Umfeld der Photovoltaikanlagen neu entstehenden Lebensraumstrukturen (ca. 2,8 km Hecken, ca. 2 km Säume/ Extensivwiesen) deutliche Verbesserungen der Ausstattung mit essentiellen Habitatangeboten entstehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 6 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage und die Wirkungen im Störbereich um die Anlage werden für die prüfungsrelevanten Arten Feldlerche, Wiesenschafstelze und Rebhuhn die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 4 i. V. mit Absatz 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) berührt.

Unter Anwendung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population nicht eintritt.

Durch Maßnahmen zur Anlagenbegrünung mit extensiven Wiesenflächen, einer extensiven Nutzung der nicht überbauten Flächen, zu pflanzenden Strauchhecken und die Anlage extensiver Wiesensäume außerhalb der Einfriedung entstehen zusätzliche Brut- und Nahrungshabitate für die lokalen Populationen der nachgewiesenen heckenbewohnenden Arten. Insbesondere die prüfungsrelevanten Arten Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer und Neuntöter, aber auch Rebhuhn und potenziell die Wachtel können davon profitieren.

Im Hinblick auf die weiterhin im Umfeld vorhandenen Fortpflanzungsräume von Feldvögeln und die besonderen Habitatansprüche des Rebhuhns sind notwendige Eingrünungen der PV-Anlagen an den Außenseiten auf Strauchhecken zu beschränken. Es ist auf die Pflanzung von Bäumen zu verzichten, um keine zusätzlichen Ansitzwarten für Prädatoren des Rebhuhns zu schaffen und die durch die Hecken entstehende Kulissenwirkung in der Höhe zu begrenzen und das Umfeld für Arten mit spezifischem Meideverhalten ( z.B. Feldlerche, Wiesenschafstelze) angemessen zu berücksichtigen.

Oberwaling, den 2. April 2024



**Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:**

<b>Bluthänfling ( Carduelis cannabina )</b>	
<b>1</b>	<p><b>Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im Wirkraum:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene <b>Bayerns</b>  <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Bluthänflinge bewohnen eher trockene Biotope die neben Hecken oder Waldrändern liegen. Sie ernähren sich ganzjährig von Wldkräuteramen und profitieren von Brachflächen oder Ruderalflächen. Sie brüten auch in offenen Kulturlandschaften und Ortschaften, wenn geeignete Bäume und Büsche vorhanden sind.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Es wurde je ein Exemplar bei der Nahrungsaufnahme bei den Wiesenflächen gesichtet. Die örtlichen Lebensraumbedingungen sind für Bluthänflinge aufgrund der anteilig geringen Gehölzdichte und nur weniger Blühflächen eher durchschnittlich. Es wird von einer kleinen lokalen Population ausgegangen.</p>
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Das Vorhaben berührt die vorhandenen Hecken und Gehölzbestände nicht. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>2.2</b>	<p><b>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b></p> <p>Das Vorhaben berührt die vorhandenen Hecken und Gehölzbestände nicht. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<b>2.3</b>	<p><b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</b></p> <p>Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

## Dorngrasmücke ( Sylvia communis )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: **V** Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Dorngrasmücke ist in Nordbayern bis zur Donau fast flächig, in den ostbayerischen Mittelgebirgen und südlich der Donau zunehmend lückig verbreitet. Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt. Gemieden werden geschlossene Waldgebiete und dicht bebaute Siedlungsflächen. Heckenlandschaften, verbuschte Magerrasenlebensräume, Bahndämme und Kiesgruben, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren, sind von Bedeutung. Nester werden in niedrigen Stauden und Sträuchern, oft in Brennesseln und Brombeeren knapp über dem Boden gebaut.

#### Lokale Population:

Aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft, der Wiesenflächen und Brachen sind vielfältige geeignete Lebensraum- und Nahrungsangebote für die Art vorhanden. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Vorhaben berührt die vorhandenen Hecken und Gehölzbestände nicht. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Vorhaben berührt die vorhandenen Hecken und Gehölzbestände nicht. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Feldlerche ( Alauda arvensis )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **3** Bayern: **3** Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges (Bayerischer Wald) auf. Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis mehrere Zentimeter hoher Gras- und Krautvegetation. Intensivierung der Landwirtschaft durch starke Düngung, dichten Pflanzenwuchs, häufige Bearbeitungsschritte (z. B. Mahd) und Biozideinsatz mit einem deutlichen Rückgang der Insektennahrung stellen eine Gefahr für den Bestand der Feldlerche dar. Die zunehmende Versiegelung und Bebauung der Landschaft minimieren den Lebensraum.

#### Lokale Population:

Die weitläufigen und wenig strukturierten zusammenhängenden Ackerflächen von Friedenrain über Bielhof bis nach Unterzeitldorn bieten gute Lebensraumbedingungen. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden vier Reviere der Feldlerche im Bereich südlich des Friedenrainsees betroffen. Zwei Reviere befinden sich im unmittelbaren Anlagenbereich. Zwei weitere Reviere sind innerhalb des Störbereiches von 100 m der geplanten Anlagen durch die Kulissenwirkung betroffen. In den Bereichen westlich Bielhof und nördlich Unterzeitldorn sind keine Reviere betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Brachflächen, Lerchenfenster oder doppelter Saatreihenabstand siehe Punkt 5.3.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen nach Punkt 5.2 nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren. Vergrämte Vögel können zeitweise in angrenzende Flächen bzw. auf die CEF-Flächen ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Feldsperling ( Passer montanus )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Feldsperling ist ein Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen und älteren Bäumen. Künstliche Nisthöhlen werden oft angenommen auch im Siedlungsbereich an Gebäuden. Im Winter benötigt er ausreichend samen tragende Pflanzen zur Futtersuche.

#### Lokale Population:

Die Hofstellen und Hecken mit alten Bäumen inmitten der Agrarlandschaft bieten gute Nist- und Nahrungsbedingungen. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Gartenrotschwanz ( Phoenicurus phoenicurus )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Gartenrotschwanz lebt in Lichtungen und Ränder lockerer Laub- und Mischwälder, aber auch in Parks und Siedlungen mit geeignetem älteren Baumbestand. Die Art benötigt Nisthilfen oder Baumhöhlen zur Brut.

Lokale Population:

Es wurde nur ein singendes Männchen im Bereich des Campingplatzes im Südwesten des Friedenhainsees festgestellt. Es wird von einer kleinen Population im Bereich des Untersuchungsgebietes ausgegangen.

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Gelbspötter ( Hippolais icterina )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Gelbspötter brüten in höheren Sträuchern oder Laubbäumen, bevorzugt in lichten Wäldern oder Baumgruppen mit Unterholz, aber auch in Parks und Feldgehölzen. Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind.

**Lokale Population:** Ein singendes Exemplar kann noch nicht als sicher brütend gewertet werden. Aufgrund der vielfältigen Lebensraumstrukturen sind geeignete Habitate im Umfeld vorhanden. Es wird von einer stabilen Population im Gebiet ausgegangen.

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Goldammer ( Emberiza citrinella )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Sie bewohnt offene, reich strukturierte Kulturlandschaften mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen, auch am Waldrand und brütet bodennah in Büschen. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen.

#### Lokale Population:

Ein Nachweis der Goldammer erfolgte im Osten des brachliegenden Freizeitgrundstückes und wird dort als wahrscheinlich brütend eingestuft. Aufgrund der Hecken und Gehölzstrukturen am Friedenhaiensee und in der Agrarlandschaft sind geeignete Lebensraumangebote im Gebiet vorhanden. Der Erhaltungszustand der Population als günstig angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Graugans ( Anser anser )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Graugans ist in Bayern regional und zerstreut verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zum Kartierzeitraum 1996-1999 wesentlich vergrößert, der Bestand weist starke Expansionstendenzen auf. Graugänse bewohnen Biotop mit Binnengewässern jeder Größe und reich strukturierter Vegetation. Auf Grünland und Ackerflächen halten sie sich gerne zur Nahrungssuche auf, während ihre Schlafplätze oft viele Kilometer entfernt liegen.

#### Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet waren Graugänse als Nahrungsgäste auf wechselnden Ackerflächen südwestlich und östlich des Friedenhainsees zu sehen. Die vielen umliegenden Seen in Verbindung mit Wiesen, Weiden und Getreideäckern bieten sehr gute Lebensraumbedingungen für die Art, daher wird der Erhaltungszustand der Population als gut angenommen..

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt :  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Grünspecht ( Picus viridis )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Grünspecht ist lückig bis flächig über alle Landesteile verbreitet. Das Brutareal hat sich in Bayern gegenüber der Erfassung von 1996-1999 wesentlich vergrößert. Vor allem im Schwaben und in dem Niederbayerischen Hügelland kam es zu einer deutlichen Zunahme. Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und den Übergangsbereich von Wald zu Offenland. Er brütet in Baumhöhlen in hohen Bäumen und seine Nahrung am Boden, meist Ameisen auf tockenen, gemähten Bereichen.

#### Lokale Population:

Der Grünspecht wurde im Bereich des brachliegenden Freizeitgeländes mit Obstbäumen und Gehölzen nachgewiesen. Auch die abwechslungsreichen Geölzstrukturen mit vielen hohen Weichholzbäumen entlang des Friedenhainsees sowie die halboffenen mit Großbäumen bestandenen Wiesenflächen im Gebiet bieten geeignete Lebens- und Nahrungsräume für die Art. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Die entstehenden extensiven Wiesenflächen und Säume im Bereich der PV-Anlagen bieten zusätzliche insektenreiche Nahrungsräume, so dass mit einer Aufwertung für die Art gerechnet werden kann. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Kuckuck ( Cuculus canorus )**

**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: 3      Bayern: V      Art im Wirkraum:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Der Kuckuck ist in Bayern fast flächendeckend mit kleinen Lücken verbreitet. Eine Veränderung des Brutareals im Vergleich zur Kartierung von 1996-1999 ist nicht erkennbar. In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Es werden vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken besiedelt, ebenso Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore, nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder). Auch reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen und Parkanlagen werden besiedelt. Er benötigt ausreichend Großinsekten zur Nahrungsaufnahme.

**Lokale Population:**

Der Kuckuck wurde im Gehölzrand des südlichen Friedenhainsees gehört. Aufgrund der vielfältigen und abwechslungsreichen Lebensraumstrukturen im Weihergebiet Parkstetten wird der Erhaltungszustand der Population als gut angenommen. In den Schilfbänken der Weiher, brüten Rohrsänger, deren Nester als Wirtsvogel bevorzugt angefliegen werden. Daher sind die Bedingungen für die Art hier sehr günstig.

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

## Mehlschwalbe ( Delichon urbicum)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Bis auf kleine Lücken ist die Mehlschwalbe in Bayern flächendeckend verbreitet, sie fehlt außerhalb der Talregionen in den Alpen und teilweise in höheren Mittelgebirgen. Mehlschwalben brüten im ländlichen Siedlungsbereich in Nestern, die sie an Fassaden besfestigen. Dafür benötigen sie Lehmputzen an Feldrändern- oder wegen, die nicht ausgebessert werden. Auch sind sie auf die Toleranz der Hauseigentümer angewiesen, die deren Nester dulden. Sie fangen Insekten im Flug und sind somit vom Insektenschwund betroffen.

#### Lokale Population:

Mehlschwalben wurden auf Nahrungssuche in den bereichen nördlich von Fischerdorf und nördlich von Unterzeitldorn auf Nahrungssuche beobachtet. Aufgrund der in den Außenbereichen vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung mit Tierhaltung und Nebengebäuden sind geeignete Nist- und Nahrungsräume vorhanden (z. B. Hofstellen in Fischerdorf und weitere landwirtschaftliche Anwesen in der Umgebung). Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Mehlschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Mehlschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Mehlschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Nachtigall ( Luscinia megarhynhos )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: -      Bayern: -      Art im Wirkraum:  nachgewiesen       potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Die Nachtigall ist in Bayern regional verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zum Zeitraum 1996-1999 wesentlich vergrößert. Die Nachtigall brütet gerne in Auenlandschaften, aber auch in Laubwäldern, alten Gärten und Parks in dichter, bodennaher Vegetation. Die Männchen singen in jedem geeigneten Biotop laut und lange, auch nachts, ziehen aber weiter, wenn keine Weibchen darauf reagieren.

#### Lokale Population:

Ein Nachweis der Nachtigall wurde im Mai 2023 im Südwesten des Friedenhainsees im Gehölzbestand am Campingplatz erbracht. Für die Nachtigall bieten sich in der Weiherlandschaft Parkstetten geeignete Lebensbedingungen. Da zur Brutzeit kein Abendgesang zu hören war, kann von einer erfolgreicher Brut ausgegangen werden, da nur unverpaarte Männchen noch im Juni singen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

## Neuntöter ( Lanius collurio )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Neuntöter ist flächig bis gebietsweise lückig über ganz Bayern verbreitet. Das Brutareal hat sich gegenüber den Erhebungen von 1996-1999 nicht verändert. Der Neuntöter brütet in halboffenen Landschaften in sonniger Lage, die mit Hecken und Feldgehölzen ausgestattet sind. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose. Als Nahrung benötigt er größere Insekten und Mäuse.

**Lokale Population:** Es wurde nur einmal ein warnender Vogel in der Hecken an der Kreisstraße SR 8 festgestellt. Es ist aufgrund der Lebensraumbedingungen davon auszugehen, dass Neuntöter in der Umgebung in dortigen Hecken vorkommen und vermutlich auch brüten.

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Pirol ( Oriolus oriolus )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Pirol ist regional über die tiefer gelegenen Teile Bayerns verbreitet. Das Brutareal hat sich verglichen mit den Erhebungen 1996-1999 nicht verändert. Pirole besiedeln Flussauen, Wälder, Parks und größere Gärten und Feldgehölze. Einzelpaare gibt es kaum, meistens stehen die Männchen mit Nachbarn in Stimmkontakt. Dabei werden die höchsten Bäume zum Singen und Brüten genutzt.

**Lokale Population:** Ein Pirol wurde im Gehölzbestand am Südrand des Friedenhainsees gehört. Da die Habitatstrukturen für Pirole im Weihergebiet Parkstetten günstig sind und auch zusätzliche Exemplare in der weiteren Umgebung zu hören waren, kann man von einer stabilen Population ausgehen.

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Rauchschwalbe ( *Hirundo rustica* )

### 1 Grundinformationen

**Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Mit Ausnahme höherer Gebirgslagen ist die Rauchschwalbe in Bayern flächendeckend verbreitet. Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht. Nischenbrüter, Nest meist in frei zugänglichen Gebäuden. Sie jagen im Flug Insekten und suchen auch daher die Nähe zu Tierhaltungsbetrieben. Gefährdung durch Umbau von Gebäuden (geschlossene Fassaden) sowie Bodenversiegelung (fehlender Zugang zu Nistmaterial).

#### Lokale Population:

Die Mehlschwalbe wurde nördlich von Fischerdorf bei der Nahrungssuche beobachtet. Aufgrund der in den Außenbereichen vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung mit Tierhaltung und Nebengebäuden sind geeignete Nist- und Nahrungsräume vorhanden (z. B. Hofstellen in Fischerdorf und weitere landwirtschaftliche Anwesen in der Umgebung). Der der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Rebhuhn ( *Perdix perdix* )

### 1 Grundinformationen

**Rote Liste-Status Deutschland: 2**      **Bayern: 2**      **Art im Wirkraum:**  nachgewiesen       potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn ist außerhalb der Alpen und der höheren Mittelgebirge in Bayern lückenhaft verbreitet. Die Bestandsentwicklung ist immer noch rückläufig. Rebhühner besiedeln offene, reich strukturierte Feldfluren, die Grasstreifen, Feldraine und Hecken zur Deckung bieten. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso Grünwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren sind Deckungsangebot im Jahresverlauf (Brachen im Winter) und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Warme, fruchtbare Böden wie z.B. Löß, in trockenen Gegenden bieten optimale Bedingungen, wenn es ausreichend Insektennahrung für die Jungen gibt.

**Lokale Population:** Es wurden im Mai 2023 zwei Sichtungen (möglicherweise dasselbe Paar) westlich des Gebietes am Friedenhaiensee nahe der Staatsstraße in einem geeigneten Lebensraum mit Hecke, Feldweg und Brachfläche nachgewiesen. In den sonstigen geplanten Anlagenbereichen konnte kein Nachweis erbracht werden. Aus dem Rebhuhnprojekt des Landkreises Straubing-Bogen sind jedoch weitere Nachweise aus Bereichen östlich des Friedenhaiensees und bei Unterzeitdorn bekannt. In Nachbegehungen im März 2024 wurden in den Planbereichen insgesamt 9 rufende Rebhähne erfasst.

Die Rebhahn-Nachweise sind hierbei nicht mit Revieren gleichzusetzen, da sich die Rebhühner zu der Zeit in der Paarbildungsphase befinden und nicht alle Hähne eine Partnerin finden. Weibliche Rebhühner sind in der Regel deutlich in der Unterzahl. Die Rebhähne jagen sich gegenseitig und fliegen viel umher. Verpaarte Rebhühner verlassen zudem häufig den winterlichen Lebensraum und ziehen im Umkreis von 1- 3 km weiter. Unverpaarte Rebhähne fliegen bis in den Mai sehr weit umher (bis zu 17 km wurden nachgewiesen), um ggf. andernorts eine Partnerin zu finden. Die Brut erfolgt spät im Jahr ab Juni und findet fast nie auf intensiv genutzten und gespritzten Äckern statt. Kernstrukturen zum Brüten bilden Wiesen, Säume von Hecken, Feldraine, Brachen und Blühflächen. Die im Gebiet vorhandenen entsprechenden Strukturen befinden sich schwerpunktmäßig südlich und östlich der Kreisstraße SR 6 mit den dortigen extensiven, baumbestandenen Wiesen, Brachflächen, Kleinhecken und Säumen. Dort wurde im Frühsommer 2023 die Art zweimal gesichtet während in den weitläufigen Ackerflächen keine Nachweise erbracht werden konnten. Im Bereich Unterzeitdorn sind die am Ortsrand befindlichen Pferdekoppeln als Bruthabitat grundsätzlich geeignet. Hier konnte 2023 jedoch kein Nachweis festgestellt werden. Die Lebensraumstrukturen im Gebiet sind nicht in allen Bereichen für eine erfolgreiche Brut bzw. Kükenaufzucht günstig. Flächen mit Nähe zu hohen Bäumen bieten Ansitzwarten für Greifvögel, z. B. für die im Gebiet nachgewiesenen Arten Turmfalke und Waldohreule. Auch die Saatkrähen stellen eine potenzielle Gefahr für Rebhuhnküken dar. Im Bereich des brachliegenden Freizeitgeländes auf Flurnummer 2244 (Totfund Huhn) ist mit Vorkommen von Raubsäugetieren (Fuchs, Marder) zu rechnen, die als Hauptprädatoren großen Einfluss auf den Bruterfolg haben.

Die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen beanspruchen ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, die nicht als vorrangiges Bruthabitat einzustufen sind. Über die Eignung von begrünten Solarparks als Lebensraum für das Rebhuhn liegen noch kaum Daten vor. In bislang bekannten Untersuchungen halten sich die Tiere in den Randbereichen der Anlagen, z. B. mit Wiesen- oder Brachestreifen auf. Die meist kurzrasig gemähten Innerbereiche der Anlagen werden eher gemieden, da Rebhühner einen ungemähten Vegetationsbestand bevorzugen, der Deckung und Insektennahrung bietet. Die im Zuge der Photovoltaikanlagen entstehenden mindestens 5 m breiten Randeingrünungen mit Hecken und begleitendem Wiesen-saum lassen neue essentielle Lebensraumstrukturen entstehen, die als Bruthabitate geeignet sind und die lokale Population fördern können. Die Photovoltaikanlagen mit Zaun und Modulen bieten aber auch zusätzliche Ansitzwarten für Greifvögel, was sich nachteilig auf den Aufzuchterfolg auswirken kann. Zusätzliche Baumpflanzungen in Hecken fördern diesen Nachteil. Die optimale „Rebhuhn-Hecke“ sollte ausschließlich aus Sträuchern mit einer Höhe von maximal 3 m bestehen. Baumartige Sträucher oder Bäume sind ungeeignet. Die linearen Hecken werden gerne von Füchsen abgesucht, was bei Rebhühnern zu größeren Verlusten in der Brutzeit führen kann als das Brüten in größeren freien Flächen. Da in den gesamten Anlagenbereichen insgesamt ca. 2,8 km Hecken und ca. 2 km extensive Wiesensäume außerhalb des eingefriedeten Anlagenflächen entstehen, wird dieses Risiko durch die erhebliche Strukturanreicherung im Landschaftsraum verringert.

## Rebhuhn ( *Perdix perdix* )

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein aufgrund der Erfassungen im Mai 2023 vermutetes Brutrevier im Westen liegt außerhalb des Vorhabensgebietes im Bereich der dortigen Blühflächen. Die Plangebiete sind aufgrund der Rebhahnnachweise im März 2024 für das Rebhuhn grundsätzlich als geeigneter Lebensraum einzustufen. Da das Rebhuhn seine Nester gerne an Wiesenstreifen und Säumen anlegt, darf als Vermeidungsmaßnahme der Grünweg Flurnummer 2249 in der Brutzeit nicht für Bauarbeiten als Zuwegung befahren werden. Mit den notwendigen Anlageneingrünungen (Hecken, Wiesensäume) entstehen auf nahezu 4,8 km Länge zusätzliche essentielle Lebensräume, die sich positiv auf das Habitatangebot auswirken. Da Rebhuhnküken bis in den August hinein geführt werden, ist der Mahdzeitpunkt von Saumstrukturen von hoher Bedeutung für den Reproduktionserfolg. Daher sind als Vermeidungsmaßnahme die im Zuge der Anlagenbegrünung entstehenden Wiesensäume außerhalb der Anlageneinfriedung nicht vor dem 15.08. des Jahres zu mähen. Bei den Heckenpflanzungen ist zudem als Vermeidungsmaßnahme auf baumartige Sträucher und Bäume zu verzichten, um den Prädationsdruck durch Ansitzwarten für Raubvögel zu verringern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Keine Nutzung des Grünweges Flurnummer 2249 als Baustellenzufahrt im Zeitraum vom 01.03. bis 15.08.
- Mahd der Wiesensäume außerhalb der Randeingrünung nicht vor dem 15.08. des Jahres.
- Keine Pflanzung von baumartigen Sträuchern und Bäumen in den Randeingrünungen.
- Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine erhöhtes Tötungsrisiko durch betriebliche Auswirkungen ist nicht zu prognostizieren. Die Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einhergehen, sind im Schädigungsverbot abgehandelt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Maßnahmen analog zum Schädigungsverbot Punkt 2.1.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die für Feldlerche und Wiesenschafstelze vorgesehenen Vergrämungsmaßnahmen sind auch für das Rebhuhn wirksam. Während des Baubetriebs können Störungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da keine essentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen werden und wegen des zeitlich befristeten Charakters sind diese Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist bei Ausführung der Vergrämungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen gemäß Schädigungsverbot nach Punkt 21. nicht zu prognostizieren.

## Rebhuhn ( *Perdix perdix* )

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2., Maßnahmen analog zum Schädigungsverbot Punkt 2.1.

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Saatkrähe ( Corvus frugilegus)

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: -      Bayern: -      Art im Wirkraum:  nachgewiesen       potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

In Bayern ist die Saatkrähe lokal verbreitet. Das Brutareal hat sich seit dem letzten Kartierungszeitraum von 1996-1999 wesentlich vergrößert. Verbreitungsschwerpunkte liegen auf den südbayerischen Schotterplatten (Raum München, Schwaben) und in und um Würzburg, Schweinfurt und Straubing. Die südlichsten Kolonien erreichen das Voralpine Hügel- und Moorland. Bis auf drei kleine Kolonien lagen im Kartierzeitraum alle Brutplätze in Ortschaften. Im Landkreis ist die Saatkrähe als Koloniebrüter nur sehr lokal verbreitet v. a. im Stadtgebiet von Straubing. Sie brüten in hohen Bäumen im Siedlungsbereich und suchen im Umland die Felder nach Nahrung ab.

#### Lokale Population:

Die lokale Population befindet sich in schwerpunktmäßig im Stadtgebiet vom Straubing (z. B. Bereich Tiergarten). Die dortige Population befindet sich seit Jahren in einem stetigen Wachstum. Im Untersuchungsgebiet war die Art als Nahrungsgast auf den Felder anzutreffen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

**Stieglitz** ( *Carduelis carduelis* )

**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: -      Bayern: V      Art im Wirkraum:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Der Stieglitz ist in Bayern außerhalb der Alpen flächendeckend verbreitet. Eine Veränderung des Areals im Vergleich zum Zeitraum 1996-1999 ist nicht erkennbar. Stieglitze besiedeln überwiegend offene Gebiete mit vielen samenbildenden Wildkräutern, v.a.Korbblütler wie Disteln. Brutbäume müssen in der Nähe sein in Form von Obstbäumen oder Straßenbäumen. Gerne brüten sie auch in menschlichen Siedlungen, in geeigneten Gehölzen.

**Lokale Population:**

Der Stieglitz wurde im Bereich der Pferdekoppel bei Unterzeitldorn sowie im Umfeld der Blühflächen südwestlich des Friedenhaiensees nachgewiesen. Das gehölzreiche Gebiet mit Wiesen und Brachflächen bietet gut Lebensraumbedingungen für die Art. Die Blühflächen im Südwesten vom Friedenhaiensee werden als Nahrungsraum häufig aufgesucht. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

## Turmfalke ( Falco tinnunculus )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Turmfalke ist flächendeckend in Bayern verbreitet. Es sind keine Veränderungen im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-1999 zu erkennen. Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft auf Bäumen oder in hohen Gebäuden. Auch Nistkästen werden angenommen. Jagdgebiete sind offene Flächen mit überwiegend kurzer Vegetation.

#### Lokale Population:

Der Turmfalke wurde im Bereich Bielhof bei der Nahrungssuche beobachtet. Aufgrund der vielfältig strukturierten Weiherlandschaft in parkstetten und der Siedlungsnähe mit offenen Flächen, Wiesen, Hecken und Wäldern sind ausreichend Nahrungsangebote für die Art verfügbar. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Waldohreule ( Asio otus )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig –schlecht

Die Art ist in Bayern lückig verbreitet. Das Verbreitungsgebiet hat sich gegenüber dem Erfassungszeitraum 1996-1999 vergrößert. Waldohreulen brüten in Feldgehölzen oder Baumgruppen ausschließlich in vorhandenen Nestern, meist von Krähen oder Elstern. Sie jagt nachts in angrenzender offener Kulturlandschaft nach Mäusen.

#### Lokale Population:

Die Art hat im Gehölzsaum des östlichen Friedenhaiensees mit gebrütet, da Nestlingsrufe zu verzeichnen waren. Sie findet in der Umgebung einen günstigen Lebensraum mit vielen Nistangeboten und angrenzen Ackerflächen mit der bevorzugten Beute (Feldmäuse). Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Wachtel ( Coturnix coturnix )

### 1 Grundinformationen

**Rote Liste-Status Deutschland:** - **Bayern:** **V** **Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Wachtel ist in Bayern lückig verbreitet. Im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-1999 hat sich das Verbreitungsareal vergrößert. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Mittel- und Unterfranken sowie im westlichen und nördlichen Südbayern. Brutnachweise fehlen teilweise in den Alpen und in den Mittelgebirgen (Spessart, Fichtelgebirge, Oberpfälzer und Bayerischer Wald). Kennzeichnend für die Wachtel sind auffallende jährliche Schwankungen des Bestandes, aber auch eine hohe Dynamik der Verteilung rufender Männchen. Langfristig gibt es daher viele unregelmäßige Vorkommen oder lokale Bestandsunterschiede, wodurch eine exakte Erfassung erschwert wird. Die aktuelle Bestandsschätzung für Bayern liegt innerhalb derjenigen aus dem Zeitraum 1996-1999. Aufgrund extremer Bestandsfluktuationen, die zum Teil auch durch klimatisch bedingte Invasionen bedingt sind, der schwierigen Erfassung der Bestände durch die kurzen Rufphasen und der nur begrenzt möglichen Unterscheidung zwischen Brutvögeln und Durchzüglern sowie dem unzureichend erforschten Zugablauf im Frühjahr und Sommer sind Aussagen über die langfristige Bestandsentwicklung in Mitteleuropa kaum möglich. Wachtelvorkommen sind durch sehr starke jährliche Schwankungen des Bestandes gekennzeichnet. Die Vorkommen der Zugvögel sind unregelmäßig und weisen hohe Bestandsunterschiede auf, die Siedlungsdichte kann dadurch stark schwanken

**Lokale Population:** Die weitläufigen Ackerflächen im Gebiet mit Feldwegen und Grassäumen bieten jedoch grundsätzlich geeignete Lebensraumvoraussetzungen. Ein Artnachweis konnte bei den Erfassungen nicht erbracht werden. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet aktuell nicht besiedelt wird.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Typische Brutbiotope sind Getreideflächen, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle. Die Anlage der Saum- und Randstrukturen der Photovoltaikanlagen in Verbindung mit den angrenzenden Grün- und Feldwegen sowie den Ackerflächen kann durch den entstehenden Strukturreichtum zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen führen. Durch eine extensiven Wiesenflächen und Säume der PV-Anlagen nimmt das Nahrungsangebot zu. Ein artspezifisches Meideverhalten gegenüber den Anlagen oder Eingrünungen ist nicht bekannt. Da im Gebiet weiterhin große Anteile an Ackerflächen vorhanden sind, auf denen artspezifisch geeignete landwirtschaftliche Kulturen angebaut werden, kann davon ausgegangen werden, dass genügend Brutmöglichkeiten vorhanden sind. Da der Bruterfolg an der Nahrungsverfügbarkeit hängt, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Gebiete durch die entstehenden Wiesenflächen und Säume verbessert und aufgewertet. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt daher nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämuungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.2.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Umsetzung der Vergrämuungsmaßnahmen nach Punkt 5.2 nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämuungsmaßnahmen nach Punkt 5.2

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Wachtel ( Coturnix coturnix )

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen nach Punkt 5.2

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Wiesenschafstelze ( Motacilla flava )

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze ist lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zur Erfassungsperiode 1996-1999 wesentlich vergrößert. Eine Schließung von kleineren Bestandslücken, hauptsächlich südlich der Donau, zwischen den Mittel- und Unterläufen der dealpinen Flüsse, ist dafür vor allem verantwortlich. Die Art fehlt weitgehend weiter östlich im Isar-Inn-Hügelland, ferner im Voralpinen Hügel- und Moorland und in Mittelgebirgen sowie gänzlich in den Alpen. Früher brütete die Schafstelze nur auf Tierweiden und Feuchtwiesen, heute werden auch Äcker angenommen, wenn der Bewuchs nicht zu hoch ist. Ackeranbauggebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Früzeitige Mahd und Ackerbewirtschaftung kann die Brut gefährden.

**Lokale Population:** Die Schafstelze wurde in den Ackerflächen zwischen Fischerdorf und dem Friedenhansee nachgewiesen. Im Bereich Unterzeitdorn konnte kein Nachweis erbracht werden. Die weitläufigen Ackerflächen im Gebiet mit linearen Randbereichen und niedrigen Kulturen, wie Möhren, bieten geeignete Lebensraumbedingungen für die Art. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb der unmittelbaren Anlagenbereiche ist ein Revier (Fl.-Nr. 2248) der Wiesenschafstelze direkt betroffen. Drei Reviere (Fl.-Nrn. 1254, 2236 und 2253) sind in einem Bereich bis zu 50 m im Umgriff des Anlagenrandes durch die Verdrängung der Kulissenwirkung betroffen. Da Wiesenschafstelzen ein weniger ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen aufweisen, besiedeln sie auch Flächen in Abständen bis zu etwa 50 m zu Sichtkulissen. Eine stark ausgeprägte Verdrängungswirkung durch die geplanten PV-Anlagen ist in einem Abstand von 50 m bis 100 m zur den Anlagen nicht mehr zu prognostizieren. Es sind somit vier Reviere als Betroffen einzustufen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämuungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.2.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein.

Von den CEF-Maßnahmen für die vier Feldlerche-Reviere gemäß Punkt 5.2. profitiert die Schafstelze in ausreichendem Umfang. Der Umfang der CEF-Maßnahmen wird als ausreichend für die Lebensraumverbesserung der betroffenen 4 Reviere erachtet. Darüber hinausgehende CEF-Maßnahmen sind für die Wiesenschafstelze nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Umsetzung der Vergrämuungsmaßnahmen nach Punkt 5.2 nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämuungsmaßnahmen nach Punkt 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren. Vergrämuete Vögel können zeitweise in angrenzende Flächen bzw. auf die CEF-Flächen für die Feldlerche ausweichen.

## Wiesenschafstelze ( Motacilla flava )

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen nach Punkt 5.2

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Anlage 1

### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der nachstehend dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

## Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k. A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn der Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas (B 0 möglicherweise brütende, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend).

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### **Weitere Abkürzungen:**

- RLB:** Rote Liste Bayern:     **RLD:** Rote Liste Deutschland
- sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).<sup>1</sup>

Kategorie	Bedeutung
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet<sup>2</sup>:

Gefährdungskategorien	
<b>0</b>	ausgestorben oder verschollen ( <b>0*</b> ausgestorben und <b>0</b> verschollen)
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen
<b>R</b>	extrem selten ( <b>R*</b> äußerst selten und <b>R</b> sehr selten)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
<b>D</b>	Daten mangelhaft

**RLD:** Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN<sup>3</sup>:

Symbol	Kategorie
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

<sup>1</sup> LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

<sup>2</sup> LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

<sup>3</sup> Ludwig, G. e. a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Nicht Gegenstand dieser Untersuchungen.

**B Vögel**

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)**  
 ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Alpenbirkenzeisig	Acanthis cabaret	V	-	-
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
x	0				Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1	x
x	x	0	x		Amsel*	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
x	x	0	x		Bachstelze*	Motacilla alba	-	-	-
x	0				Bartmeise	Panurus biamicus	R	-	-
x	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
x	0				Bergfink	Fringilla montifringilla	-	-	-
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
x	0				Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x
x	0				Blässgans	Anser albifrons	-	-	-
x	0				Blässhuhn*	Fulica atra	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
x	0				Blaumeise*	Parus caeruleus	-	-	-
x	0	0	x		Bluthänfling	Linaria cannabina	2	3	-
x					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
x	0	0	x		Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-
x	0				Bruchwasserläufer	Tringa glareola	-	1	x
x	0	0	x		Buchfink*	Fringilla coelebs	-	-	-
x	0	0			Buntspecht*	Dendrocopos major	-	-	-
x	0				Dohle	Coloeus monedula	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	x	0	x		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
x	0				Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
x	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	V	x
x	0	0	x		Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
0					Eiderente*	<i>Somateria mollissima</i>	0	-	-
x	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
x	0	0	x		Elster*	<i>Pica pica</i>	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	-	-	-
x	x	x	x		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
x	0	0			Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
x	x	0	x		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel*	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
x	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
x	0				Fitis*	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
x	0				Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
x	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
x	x				Gartenbaumläufer*	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
x	x	0			Gartengrasmücke*	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
x	0	0	x		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
x	0				Gebirgsstelze*	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
x	0	0	x		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
x	0				Gimpel*	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
x	0	0	x		Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
x	x	0	x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
x	0				Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1	x
x	0				Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	3	x
x	0	0	x		Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
x	0	0	x		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
x	0	0			Grauschnäpper*	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
x	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
x	x	0	x		Grünfink*	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
x	0	0	x		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	X
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>			
x	0	0			Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	X

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	X
x	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	X
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	X
x	0				Haubenmeise*	Parus cristatus	-	-	-
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	0	0	x		Hausrotschwanz*	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	0	0	x		Hausperling	Passer domesticus	V	V	-
x	0				Heckenbraunelle*	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
x	0	0	x		Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
x	x	0	x		Jagdfasan*	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0				Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	x
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
x	0				Kernbeißer*	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	x	x	0		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
x	0	0			Kleiber*	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	-	-	-
x	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Spatula querquedula	1	2	x
x	0	0	x		Kohlmeise*	Parus major	-	-	-
x	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
x	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
x	0				Kormweihe	Circus cyaneus	0	1	x
x	0				Kranich	Grus grus	1	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
x	0	0	x		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
x	0	0	x		Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	-	-	-
x	0				Löffelente	Spatula clypeata	1	3	-
x	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
x	x	0			Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
x	0	0	x		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
x	0	0			Misteldrossel*	Turdus viscivorus	-	-	-
x	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-

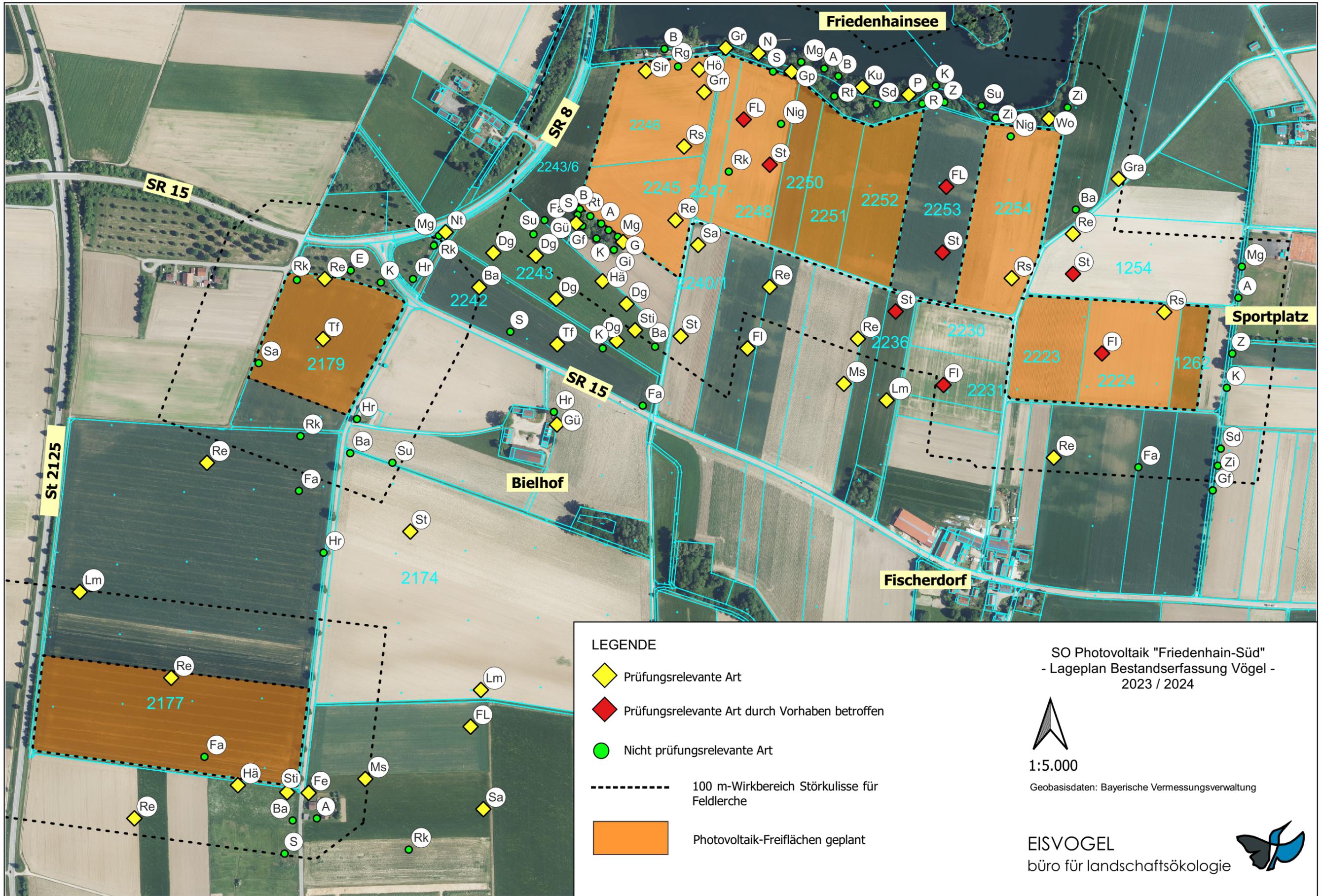
V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0	0				Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	-	-	x
0	0				Moorente	<i>Anthya nyroca</i>	0	1	x
x	0	0	x		Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
x	0	0	x		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
x	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
x	0	0	x		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
0	x				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
x	0				Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R	x
x	0	0	x		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
x	0				Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	-	-	-
x	0				Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
x	0	0	x		Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
0	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
x	0	0	x		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
x	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
x	x	x	x		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
x	0				Reiherente*	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0	0				Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
x	0	0	x		Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
x	0				Rohrammer*	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
x	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
x	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
x	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
0	0				Rostgans	<i>Tadoma ferruginea</i>	-	-	x
x	0				Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	-
x	0				Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	-	-	x
x	0	0	x		Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
x	0	0			Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	-	x
x	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
x	0-				Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-	-
x	0	0	x		Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
x	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	x
x	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	V	x
x	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
x	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
x	0				Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	-	-	-
x	0				Schwanzmeise*	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	V	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	Ichthyaetus melanocephalus	R	-	-
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	x
0	0				Seidenreiher	Egretta garzette	-	-	x
x	0				Silbermöwe	Larus argentatus	-	-	
x	0	0	x		Silberreiher	Egretta alba	-	-	x
x	0	0	x		Singdrossel*	Turdus philomelos	-	-	-
x	0				Sommergoldhähnchen*	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0	x				Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
x	0				Spiessente	Anas acuta	-	3	x
x	0	0	x		Star*	Stumus vulgaris	-	-	-
0	0				Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0	0				Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0	0				Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
0	0				Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	2	x
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
0	0				Steppenmöwe	Larus cachinnans	-	R	-
x	x	0	x		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
x	0	0	x		Stockente*	Anas platyrhynchos	-	-	-
0	0				Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
x	0	0	x		Sumpfmeise*	Parus palustris	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	x
x	0				Sumpfrohrsänger*	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0	0				Tannenhäher*	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
x	0				Tannenmeise*	Parus ater	-	-	-
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
x	0				Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	x
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
x	0				Türkentaube*	Streptopelia decaocto	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	x	0	x		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
x	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	0				Uhu	Bubo bubo	0	-	x
x	0				Wacholderdrossel*	Turdus pilaris	-	-	-
x	x	x	0	x	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
x	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
x	0				Waldbaumläufer*	Certhia familiaris	-	-	-
x	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x	0	0			Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
x	0	0	x		Waldohreule	Asio otus	-	-	x
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
x	0				Weidenmeise*	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	3	x
x	0	0			Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
x	x	x	x		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
x	x	0			Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
x	0				Wintergoldhähnchen*	Regulus regulus	-	-	-
x	0	0	x		Zaunkönig*	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
x	0	0	x		Zilpzalp*	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
x	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
x	0				Zwergsäger	Mergellus albellus	-	-	x
0					Zwergtaucher*	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

\*) weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

ANLAGE 1 - Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - SO PV "Friedenhain-Süd" Gemeinde Parkstetten



LEGENDE

-  Prüfungsrelevante Art
-  Prüfungsrelevante Art durch Vorhaben betroffen
-  Nicht prüfungsrelevante Art
-  100 m-Wirkbereich Störkulisse für Feldlerche
-  Photovoltaik-Freiflächen geplant

SO Photovoltaik "Friedenhain-Süd"  
- Lageplan Bestandserfassung Vögel -  
2023 / 2024



1:5.000

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

EISVOGEL  
büro für landschaftsökologie

